

## ARBEITSTÄTIGKEITSVEREINBARUNGEN FÜR SAISONARBEIT

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches, verabschiedet vom Nationalrat der Slowakischen Republik am 15.06.2022, veröffentlicht in der Gesetzessammlung unter der Nummer 248/2022 Slg. führt in das Arbeitsrecht mit Wirkung vom 01.01.2023 ein neues Institut der Arbeitstätigkeitsvereinbarungen für Saisonarbeit ein.

Ab nächstem Jahr wird es möglich sein, für Saisonarbeit sog. Arbeitstätigkeitsvereinbarungen (dohody o pracovnej činnosti) abzuschließen, die nicht auf maximal 10 Stunden pro Woche begrenzt sind. Es wird möglich sein, Saisonarbeit mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von höchstens 40 Stunden während des Zeitraums, für den die Vereinbarung abgeschlossen wird (jedoch höchstens für einen Zeitraum von vier Monaten), zu verrichten. Im Laufe eines Kalenderjahres darf als weitere Schwelle die Saisonarbeit im Rahmen einer solchen Vereinbarung 520 Stunden nicht überschreiten. Eine solche Vereinbarung kann für einen Zeitraum von höchstens 8 Monaten abgeschlossen werden. Für saisonale Arbeiten, die auf diese Weise durchgeführt werden, verringert sich auch die Abgabenlast.

Unter Saisonarbeit versteht man vom Wechsel der Jahreszeiten abhängige Arbeitstätigkeiten, die sich jährlich wiederholen und einen Zeitraum von 8 Monaten im Kalenderjahr nicht überschreiten - in der Landwirtschaft Tätigkeiten für den Anbau, die Ernte, das Sortieren und die Lagerung von Feldfrüchten sowie in der Lebensmittelindustrie für die Weiterverarbeitung von Feldfrüchten, im Bereich des Tourismus (z.B. Personenbeförderung auf Flüssen und Seen, Vermietung von Sportgeräten, Betrieb von Kindercamps, Betrieb von künstlichen Gewässeranlagen, Seilbahnen, Skiliften und den damit verbundenen Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, die vom Betrieb dieser Tätigkeiten abhängen) und in der Forstwirtschaft.

Eine Person, die auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung arbeitet, wird für die Zwecke der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer betrachtet, ist jedoch möglicherweise von der Zahlung von Alters- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen durch Einführung eines pauschalen Abschlags befreit (50 % des durchschnittlichen Monatslohns in der Wirtschaft der Slowakischen Republik vor zwei Jahren, d. h. 605,50 EUR für das Jahr 2023). Wenn das monatliche Einkommen des Arbeitnehmers aus der Saisonarbeit gleich oder niedriger ist als dieser Betrag, zahlen weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber Beiträge zur Alters- und Arbeitslosenversicherung. Sie zahlen nur die Kranken- und Invaliditätsversicherungsprämien auf dieses Einkommen (der Arbeitgeber zahlt auch die Prämien für die Unfallversicherung, die Garantiever sicherung und den Solidaritätsfonds). Übersteigt das monatliche Einkommen im Rahmen dieser Vereinbarung den Abschlag, zahlen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Beiträge zur Alters- und Arbeitslosenversicherung nur von der Summe, die den Abschlagsbetrag übersteigt.

bpv Braun Partners s.r.o.  
Europeum Business Center  
Suché myto 1  
SK-811 03 Bratislava

Tel.: (+421) 233 888 880  
Fax: (+421) 220 910 844  
www.bpv-bp.com  
bratislava@bpv-bp.com

*Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.*

*Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.*